



Abwasserprüfung - Situation in der Schweiz

Ergänzung zum Beitrag "Die Verwendung der R1-Fischzellkultur für die Ermittlung der Abwassertoxizität nach dem deutschen Abwasserabgabengesetz"

Die gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz zur Abwasserprüfung unterscheiden sich von denjenigen in der BRD dahingehend, dass keine Abgaben (Geldbeträge) in Abhängigkeit der möglichen Giftigkeit des Abwassers für Fische erhoben werden. In der Verordnung vom 8. Dezember 1975 über Abwassereinleitungen wird im Anhang in Ziffer 5 "Toxizität" für Einleitungen in ein Gewässer verlangt, dass das Abwasser je nach Situation bei null- bis fünffacher Verdünnung auf Versuchsfische innerhalb von 24 Stunden nicht toxisch wirken darf. Eine Prüfmethode ist in den entsprechenden Richtlinien nicht vorgeschrieben. Mit der Verordnung wird nicht verlangt, dass die Abwässer zwingend geprüft werden müssen.

Durch die in den vergangenen Jahren erfolgte Abwassersanierung im kommunalen Bereich, insbesondere aber auch in der Industrie und im Gewerbe, hat diese Vorschrift an Bedeutung verloren. Somit werden in den kantonalen Gewässerschutzlaboratorien Fischtoxizitätsuntersuchungen nicht routinemässig, sondern nur bei ganz bestimmten Fragestellungen in kleinem Umfang durchgeführt. Bei Fischsterben z.B. können Toxizitätsuntersuchungen zur Ursachenermittlung notwendig werden, wenn chemisch-analytische oder versuchstierfreie Methoden nicht ausreichen.

Zur Prüfung von Abläufen aus kommunalen Kläranlagen werden heute, auch wenn vorher gewerbliche und industrielle Abwässer in die Reinigungsanlagen eingeleitet wurden, nur in begründeten Ausnahmefällen Fischtests durchgeführt.

Die Verwendung von Versuchsfischen zur Ueberwachung von Abwassereinleitungen ist aus heutiger Sicht nur dann gerechtfertigt, wenn dadurch unmittelbar Massnahmen zur Verhinderung eines Fischsterbens in einem Gewässer ausgelöst werden können, d.h. Abwässer aus Betrieben, die nach erfolgter Vollreinigung noch toxisch sind, von der direkten Einleitung zurückgehalten werden können.

Nach Auskunft der zuständigen Stelle des BUWAL werden im Zusammenhang mit der gegenwärtig laufenden Revision der Gewässerschutzgesetzgebung die Vorschriften über die Abwassereinleitung überarbeitet, wobei die Bestimmungen über die Toxizität (Anhang Ziffer 5) im Sinne des Tierschutzes geändert werden dürften. An der Zielsetzung, dass die eingeleiteten Abwässer keine oder nur eine geringe Fischtoxizität aufweisen dürfen, wird sinnvollerweise festgehalten, doch soll die neue Formulierung gewährleisten, dass ausreichend gültige Alternativmethoden voll zum Einsatz kommen.

Auch in der Schweiz werden gegenwärtig Anstrengungen unternommen, um versuchstierfreie Testsysteme soweit zu entwickeln und an Praxisbedingungen zu adaptieren, dass ein weiterer oder gar vollständiger Ersatz des Fisches bei der Prüfung von Abwasserproben möglich wird.

BVET, Regula Vogel